Zentrum
für Mathematik e.V.

Satzung

Zentrum für Mathematik e.V.
(Stand 17.03.2021)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Zentrum für Mathematik“, abgekürzt ZFM, mit dem Zusatz e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen und hat seinen Sitz in Bensheim. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein bezweckt, Menschen mit besonderen intellektuellen Interessen und Begabungen in der Mathematik zu fördern. Die Aufgabe des Vereins liegt darin, Anlässe zu schaffen, die diesen Zweck erfüllen. Dabei stehen solche Anlässe im Vordergrund, die die mathematische Bildung und Kultur bereichern und die Akzeptanz der Mathematik in der Gesellschaft erhöhen.
(2) Der Verein erfüllt seine Aufgabe in enger Kooperation mit Trägern von Schulentwicklung, Schulen, Hochschulen, Universitäten, der Wirtschaft und mit zielkongruenten Institutionen. Der Verein verfolgt sein Anliegen frei von parteipolitischen oder religiösen Gesichtspunkten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Alle Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und müssen in ordnungsgemäßer Buchführung nachgewiesen werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist oder um eine Aufgabenerweiterung vorzubereiten, dürfen Einnahmen einer freien oder zweckgebundenen Rücklage zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele zugeführt werden.
(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
(4) Kein Mitglied des Vereins oder seiner Organe hat Anspruch auf Auszahlung von Gewinn oder auf andere Vergünstigungen, auch nicht bei Auflösung des Vereins. Die Erstattung von notwendigen Auslagen und die Leistungen auf Grund von ordnungsgemäßen schriftlichen Dienstverträgen gelten nicht als Vergünstigung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten und muss durch zwei Mitglieder des Vereins unterstützt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
(3) Die Mitglieder des Vereins haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
(5) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich per Lastschrift erhoben; er ist bis zum 31. März eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Jahr zu entrichten. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Not ganz oder teilweise erlassen werden.
(6) Mitglieder sind verpflichtet der Geschäftsstelle des Vereins jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen.
(7) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die Stellung eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
(2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist bis zum 30. September dem Vorstand schriftlich zu erklären.
(3) Mitglieder, die den Beitrag nicht fristgerecht leisten, werden gemahnt. Nach zweimaliger und erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mahnungen müssen schriftlich erfolgen; ihre Zustellung bedarf keiner besonderen Form; sie sind an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes zu richten. In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste wird diesem nicht gesondert bekannt gegeben.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied gegen die in § 4 (1) normierte Pflicht gröblich verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes; bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheidet, zu verlesen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch den Ausschluss. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich bekannt gegeben werden, wenn es in der Mitgliederversammlung nicht anwesend war.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von einem Viertel aller Mitglieder verlangt wird.
(1a) Statt einer Präsenzveranstaltung kann auch eine virtuelle Versammlung in digitaler Form stattfinden (Videokonferenz). Hierbei müssen die Mitgliederrechte (z.B. Rede- und Fragerecht) gewährleistet sein. Die Prüfung der Zugangsberechtigung und die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann nur durch Angabe des Klarnamens der Mitglieder (nicht anonym) bei dem Betreten des virtuellen Raumes erfolgen. Wortmeldungen müssen mit Bild und Ton möglich sein. Eine Stimmabgabe per Telefon ist unzulässig.
(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Er lädt spätestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (E-Mail) ein.
(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder vom Vorstand fristgerecht eingeladen wurden und jeweils ein Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie fünf weitere Mitglieder, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören, erschienen sind.
(4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Über die Zulassung dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
(5) Initiativanträge in der Mitgliederversammlung sind nur zulässig, wenn diese schriftlich von mindestens fünf Mitgliedern gegenüber dem Leiter der Mitgliederversammlung gestellt werden und durch Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder gefasst wird, angenommen werden. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand eines Initiativantrages sein.
(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt.
(7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Mitgliederversammlung, wenn diese keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied angefordert werden. Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung erhoben werden.
(9) Die Mitgliederversammlung beteiligt sich an der Diskussion über die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Vereins. Sie nimmt die Berichte der Kassenprüfer, des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Lage des Vereins entgegen, und sie beschließt über:
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - Beauftragung zweier Kassenprüfer für den Jahresabschluss
 - Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen,
 - vom Aufsichtsrat oder dem Vorstand vorgelegte oder von Mitgliedern eingebrachte Anträge,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei Personen. Er führt die Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse der übrigen Organe des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist nach § 26 BGB entgeltlich tätig.
(2) Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes erfolgt durch den Aufsichtsrat. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, so ernennt der Aufsichtsrat einen Vorstandssprecher und einen stellvertretenden Vorstandssprecher. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
(3) Die Vorstandsmitglieder haften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.
(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und aus höchstens sechs Mitgliedern.
(2) Aufsichtsratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Wenn Mitglieder des Aufsichtsrates in den Vorstand berufen werden, ruht ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat für diese Zeit. Die Zahl der Aufsichtsratmitglieder darf dabei nicht unter drei absinken. Angestellte Mitarbeiter können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die für die Amtsperiode maßgebende Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird einzeln gewählt. Die Zuordnung der Funktionen wird der internen Beschlussfassung des Aufsichtsrats überlassen. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vorgenommen.
(5) Der Aufsichtsrat überwacht, unterstützt und berät den Vorstand; er hat keine Geschäftsführungsbefugnisse. Im Rahmen seiner Aufgaben ist der Aufsichtsrat berechtigt,
 - vom Vorstand durch Beschluss jederzeit Auskünfte und Berichte in allen wesentlichen Angelegenheiten zu verlangen,
 - bei kritischen Anlässen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte mit Sonderprüfungen zu beauftragen,
 - über vom Vorstand vorgelegte Anträge aus dessen Geschäftsbereich zu beschließen,
 - Beschlussvorschläge zur Abschlussprüfung für die Mitgliederversammlung vorzubereiten.
(6) Alle Rechtsgeschäfte eines Vorstandsmitglieds, seiner Angehörigen oder eines ihm oder diesen nahe stehenden Unternehmens mit dem Verein bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
(7) Der Aufsichtsrat ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel vierzehn Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
(8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abwesende können aber durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht oder wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen. Der Aufsichtsrat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösen des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB).
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Bildung und Begabung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinsbestrebungen zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Die Änderung der § 1 und § 2 treten ab dem 17. März 2021 in Kraft.